

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 487-1.1 „Pflanzen-Richter“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 4. September 2014 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 487-1.1 „Pflanzen-Richter“ wird im Süden und Südosten erweitert und neu umgrenzt:
 - im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 2013/1, die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 23/6, die Nordgrenze des Flurstücks 23/3 und deren Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 158;
 - im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 158, 2015/2, 2062, 2063 sowie eine Parallele, welche östlich in 7 m Abstand verläuft zur östlichen Grenze der Flurstücke 2063 und 2029/5 (durch die Flurstücke 2014/5 und 100016);
 - im Süden: durch den südlichen Böschungsfuß im nördlichen Teil des Flurstückes 2029/6 und eine in 10 m südlich verlaufende Parallele zur Südgrenze der Flurstücke 2063 und 2014/5;
 - im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 2014/6, 10005, 10006, 2060, 2059, 2058, 2013/1 (alle Flurstücke Flur 487).

Der geänderte Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 487-1.1 „Pflanzen-Richter“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 487-1.1 „Pflanzen-Richter“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 487-1.1 „Pflanzen-Richter“, die Begründung und der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch (Lärm, Lufthygiene), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz), Boden (Altlasten), Wasser (Grundwasserschutz), Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bodendenkmäler) und umweltbezogene Informationen (Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde) liegen in der Zeit vom 26.09.2014 bis 28.10.2014 im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel